



11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sportplatz Westfalia Rhynern –

Begründung

mit Teil I – Städtebauliche Begründung und Teil II - Umweltbericht
vom 07.11.2017

Teil I – Städtebauliche Begründung

1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Anlass der Planänderung / Städtebauliche Erfordernis	3
3	Aktuelle Planungen / Darstellungen im FNP	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Darstellung im wirksamen FNP	5
3.3	Landschaftsplanung	5
4	Geplante Darstellungen im Zuge der 11. Änderung des FNP	5
5	Erschließung	6
6	Ver- und Entsorgung	6
7	Immissionsschutz	7
8	Altlasten	9
9	(Boden-) Denkmalschutz	9
10	Hinweis Bergbau	9
11	Hinweis Kampfmittel	9
12	Hinweis Methangas	9
13	Natur und Umwelt	10
14	Anhang	12
14.1	Tabellarische Zusammenfassung	12

Teil II – Umweltbericht

(als Anlage)

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Sportplatz Westfalia Rhynern – liegt am Ortsrand des Ortsteils Rhynern südwestlich des Ortsteils Osttünnen an der Straße 'An der Lohschule'. Der Änderungsbereich umfasst das Gebiet der Gemarkung Osttünnen, Flur 1, mit den Flurstücken Nr. 41, 109, 130 und 131.

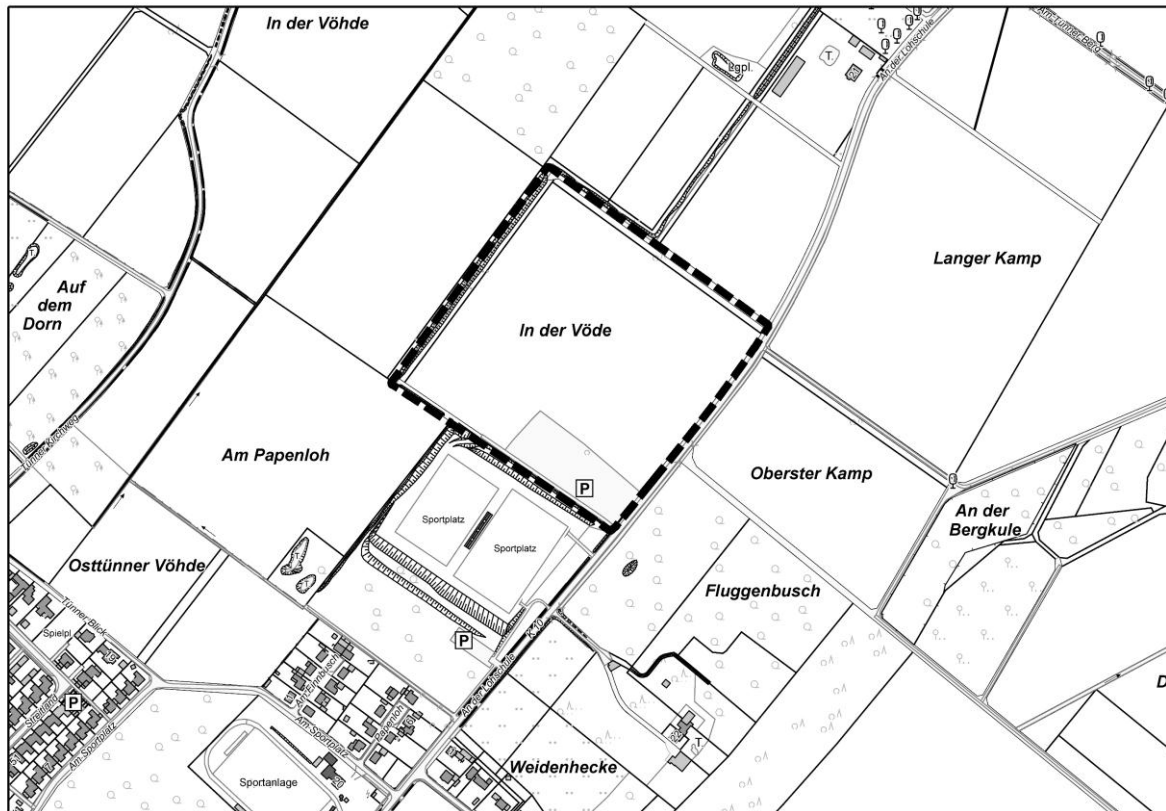


Abbildung 1 – Übersichtskarte (Amtliche Basiskarte 2017, ohne Maßstab)

Innerhalb des Geltungsbereiches, der eine Fläche von ca. 73.800 m² umfasst, befinden sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und ein befestigter Parkplatz für die unmittelbar angrenzende Sportanlage am Tünner Berg. Der Sportverein Westfalia Rhynern 1935 e.V. nutzt die Anlage am Tünner Berg als Trainingsfläche. Er verfügt über einen weiteren Sportplatz mit Sportheim im Bereich Papenloh. Mit den derzeitigen Planungen sollen für den Vereinssport eine neue Sportplatzanlage in Ergänzung zu der Sportanlage am Tünner Berg geschaffen werden.

2 Anlass der Planänderung / Städtebauliche Erfordernis

Auf den im Planbereich liegenden Flächen, die sich in städtischem Eigentum befinden, könnte bei entsprechender Finanzierung ein Sportplatz als Ersatz für den Sportplatz 'Papenloh' entwickelt werden. Der Sportplatz 'Papenloh' ist nur noch bedingt als Spielfläche für den Fußballsport in den höheren Ligen nutzbar. Es fehlen zudem ausreichend Lager- und Umkleidemöglichkeiten – behelfsmäßig stehen Container am Sportplatz. Die Rasenfläche ist als Spiel- und Trainingsfläche kaum nutzbar. Zusätzlich bestehen immissionschutzrechtliche Konflikte mit der nachbarlichen Wohnbebauung und das Problem ausreichender Parkplätze im Spiel- und Trainingsbetrieb.

Dauerhaft möchte der Verein seine beiden getrennt gelegenen Sportflächen zusammenführen und an einer Sportstätte das komplette Vereinsangebot anbieten. Hierfür bietet sich die

Sportanlage am Tünner Berg mit den möglichen Flächenoptionen an. In einem ersten Planentwurf ist vorgesehen, durch Aufschüttung des bestehenden Geländes einen Naturrasenplatz, ein Vereinsheim, Tribüne und eine befestigte Stellplatzanlage neben den bestehenden Plätzen zu realisieren.

Der Planbereich liegt im Außenbereich am unmittelbaren Ortsrand des Ortsteils Rhynern. Auch im näheren Umfeld gibt es keinen Bebauungsplan oder Satzungsbereich. Planungsrechtliche Vorgaben gibt es nur durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm (*Fläche für die Landwirtschaft*) und den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (*Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich*). Voraussetzung für die Errichtung ergänzender sportlicher Anlagen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Hierfür wird parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Nr. 03.091 erstmals aufgestellt.

Kommunale Sportentwicklungsplanung

Die Stadt Hamm hat im Jahre 2013 einen Abschlussbericht zur Kommunalen Sportentwicklungsplanung (erarbeitet durch das Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung GbR, aus Stuttgart) vorgelegt. In der Bestandsaufnahme wurden die bestehenden Anlagen im Sommer 2012 in ihrem baulichen Zustand und Investitionsbedarf bewertet und benotet. Demnach erhielt der SV Westfalia Rhynern für den Sportplatz 'Papenloh' (Am Sportplatz) die Bewertungsnote 5 – baulicher Zustand schlecht. Die beiden weiteren Plätze des Vereins im Bereich 'An der Lohschule' (Sportanlage Tünner Berg) erhielten jeweils die Bewertungsnote 2 – baulicher Zustand sehr gut bzw. mittelmäßig.

In der Zusammenfassung des Abschlussberichtes ist zum Thema 'Sportaußenanlagen' folgendes geschrieben:

„[...] Die Bestands-Bedarfs-Bilanzierung weist auf ein im Moment moderates Defizit an Sportaußenanlagen und damit auf eine starke Auslastung der Sportplätze für den Schul- und Vereinssport hin. Perspektivisch wird sich durch den zu erwartenden demographischen Wandel eine Entlastung bei der Sportplatznutzung einstellen, so dass eine Ausweitung der Kapazitäten nicht in Erwägung gezogen werden muss. [...] Auffallend ist darüber hinaus, dass auch in der prognostischen Abschätzung für das Winterhalbjahr nur eine ausgeglichene Versorgung zu beobachten ist. Dies ist auf die Dominanz von Naturrasenbelägen und teilweise fehlende Beleuchtungsanlagen zurückzuführen. Daher sollte die Planungsgruppe Maßnahmen zu einer Optimierung der Sportaußenanlagen erörtern, insbesondere in Bezug auf eine qualitative Aufwertung einzelner Felder durch Kunststoffrasenbeläge, Beleuchtungen bzw. andere bauliche Ergänzungen. [...]“

Mit diesem Ergebnis wurde folgendes Leitziel entwickelt, welches nunmehr auch für die weitere Planung an der Sportanlage am Tünner Berg spricht:

„Die Sportaußenanlagen für den Schul- und Vereinssport sollen erhalten und qualitativ aufgewertet werden. Für eine Erhöhung und Optimierung der Nutzung sollen dabei verstärkt Kunstrasenplätze entstehen, Sanitäranlagen saniert werden sowie an einzelnen Standorten familienfreundliche, generationsübergreifende Konzeptionen umgesetzt werden (Aufwertung im Bestand).“

Machbarkeitsstudie – Überprüfung der Sportanlagen Rhynern

Die Stadt Hamm hat ergänzend im Jahre 2015/2016 eine Machbarkeitsstudie zur Überprüfung verschiedener Sportstätten in der Stadt Hamm in Auftrag gegeben. Ein Abschlussbericht liegt seit Juli 2016 (erarbeitet durch das Planungsbüro Pätzold und Snowadzky, aus Osnabrück) vor.

Die Studie kommt zu der Empfehlung, dass der Standort 'Am Papenloh' aufgegeben und an dem Standort 'Tünner Berg' ausgegliedert werden sollte. Am Standort der Sportanlage am

Tünner Berg ist eine dauerhaft, zukunftsorientierte Gesamtsportanlage zu realisieren. Mit dem Bau einer Sportanlage, mit einem Großspielfeld (Hauptspielfeld) einschließlich Tribünenanlagen, einem Funktionsgebäude und einer Stellplatzanlage erfüllt der Standort die Anforderungen des zuständigen Westdeutscher Fußballverband e.V. (WFLV e.V.), auch hinsichtlich der geforderten Zuschauerkapazitäten von mindestens 2.500 Zuschauern. Unter Berücksichtigung der gemäß § 6 Abs. 5 Regionalliga-Statut geforderten Sicherheits-Mindeststandards kann somit am Standort der Sportanlage am 'Tünner Berg' das Ziel einer regionalligatauglichen Spielstätte (4. Spielklasse) realisiert werden.

3 Aktuelle Planungen / Darstellungen im FNP

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westl. Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) sieht für den Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einen 'Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich' vor.

3.2 Darstellung im wirksamen FNP

Der wirksame FNP der Stadt Hamm stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung 'Fläche für die Landwirtschaft' gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

3.3 Landschaftsplanung

Der Bereich der 11. Änderung des FNPs liegt im Geltungsbereich des wirksamen Landschaftsplanes Hamm-Süd (2003/2004). Der Landschaftsplan setzt u.a. an der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze der 11. Änderung des FNPs eine *Hecke, Gehölzstreifen* als Geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) fest. Der Landschaftsplan setzt u.a. an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze der 11. Änderung des FNPs eine *Hecke, Gehölzstreifen* als Entwicklungsmaßnahme 3.2.207 fest. Die Entwicklungsmaßnahme wurde bereits umgesetzt und ist gem. § 47 Landschaftsgesetz (LG) ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.

Nördlich und südöstlich an den Geltungsbereichsgrenze der 11. Änderung des FNPs grenzt Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes/ Landesforstgesetzes. Auch südlich der vorhandenen Sportplätze, nördlich der vorhandenen Wohnbebauung Papenloh/ Am Finnbusch befindet sich Wald.

4 Geplante Darstellungen im Zuge der 11. Änderung des FNP

Für die geplante Erweiterung der bestehenden Sportanlage (am Tünner Berg) ist die Änderung der Darstellung im wirksamen FNP erforderlich. Gemäß § 8 (3) BauGB wird daher parallel zur Aufstellung der des Bebauungsplanes Nr. 03.091 – Sportplatz Westfalia Rhynern – die 11. Änderung des FNP – Sportplatz Westfalia Rhynern – durchgeführt.

Der Bereich der 11. Änderung des FNP soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Zweckbestimmung Stellplatzanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden.

Die Darstellung als Grünfläche ergibt sich aus dem örtlichen Gesamtzusammenhang im Umfeld des geplanten Stadions, insbesondere aus der bereits vorhandenen Darstellung von Sportplätzen westlich des Änderungsbereichs. Zudem wird die gesamte Fläche des 11. Änderungsbereichs von dem Stadion, von der Stellplatzanlage und von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Somit handelt es sich trotz der baulichen Anlagen um eine Sportanlage, die im Wesentlichen aus Grünflächen besteht bzw. Teil von Grünflächen ist.



Abbildung 2 – Auszug FNP für den Bereich der 11. Änderung (ohne Maßstab)

5 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung der geplanten Stellplatzanlage und somit der gesamten sportlichen Anlage erfolgt für die Zufahrt zentral an einem Punkt von der Straße 'An der Lohschule' aus. Für Autofahrer aus Richtung Rhynern kommend wird innerhalb der Straße eine Linksabbiegerspur bzw. ein Aufstellbereich für Linksabbieger (gem. der RAST06) erforderlich. Hierfür wird jedoch keine zusätzliche Fläche benötigt, da die Straße 'An der Lohschule' in diesem Bereich ausreichend dimensioniert ist. Parallel zur Straße 'An der Lohschule' soll ein Fuß- und Radweg begleitend auf der Westseite der Straße geführt werden. Die Abfahrt von der Stellplatzanlage erfolgt dann über zwei Punkte. Zum einen über den geplanten Zufahrtsbereich und zum anderen über einen weiteren Abfahrtsbereich mit Anbindung an die Straße 'An der Lohschule'.

6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgungsnetze für Kommunikation sowie zur Energie- und Wasserversorgung sind in den umliegenden Siedlungsbereichen vorhanden und können bei Bedarf zur Versorgung des Gebietes ausgebaut werden. Die innere Ver- und Entsorgung wird neu konzipiert und erstmals hergestellt.

Nach den aus der Hydrologischen Karte und Bohrarchiven ermittelten Bodenverhältnissen im Bereich des Plangebietes ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) nicht möglich. Eine Versickerung wird aufgrund § 51 Abs. 3 LWG nicht gefordert. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem.

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens (RÜB) Hamm-Werler Straße, das Vorflut zur Kläranlage Hamm-West hat. Das Schmutzwasser des Vereinsheims ist mit einer privaten Druckentwässerung in den Mischwasserkanal Lohschule einzuleiten. Das Niederschlagswasser der Sportanlage ist gedrosselt über Flächen für Regenrückhaltung in die vorhandenen Gewässer einzuleiten.

7 Immissionsschutz

Lärm

Auf Basis einer konkreten Konzeption wurde ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten vom INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ (Stand Oktober 2017) im Auftrag der Stadt Hamm erstellt. Dabei wurde untersucht, welche Geräuschimmissionen durch die Nutzung der bestehenden und der geplanten Sport- und Parkplatzflächen, sowie durch die Nutzung eines geplanten Vereinsheimes im Bereich benachbarter Gebäude mit Wohnnutzung zu erwarten sind und ob die Nutzung der bestehenden und der geplanten Sportanlage aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes möglich ist.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die geplante Sportanlage weitestgehend unbegrenzt genutzt werden kann, ohne dass im Bereich der benachbarten Wohnhäuser eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Die verbleibenden Einschränkungen und erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

1. Begrenzung der Nutzungszeiten für konkrete Bereiche auf den Tageszeitraum von 08.00 bis 22.00 Uhr
2. Begrenzung des Trainingsbetriebes im Nachtzeitraum auf den Zeitraum bis 22.30 Uhr und auf einen Platz
3. Begrenzung der Nutzung von einzelnen Plätzen für den Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13.00 bis 15.00 Uhr
4. Ausstattung der Sportanlage mit einer dezentralen Beschallungsanlage und Begrenzung der Schallleistungspegel der Lautsprecher auf ca. $L_{WA} = 106 \text{ dB(A)}$ je Lautsprecher, so dass auf den Zuschauerflächen ein Schalldruckpegel von rd. 70 dB(A) erreicht wird.
5. Bei Vorliegen einer konkreten Planung für das Vereinsheim, sollte dessen mögliche Nutzung im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose konkret überprüft werden.
6. Begrenzung der Nutzung der südlichen Parkplatzfläche mit ca. 30 Pkw-Stellplätzen auf den Zeitraum bis 22.00 Uhr

Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen und erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist die untersuchte Nutzung der geplanten Sportanlage aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes möglich. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 03.091 – Sportplatz Westfalia Rhynern – konkret festgesetzt.

Licht

Die Stadt Hamm plant, auf derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Vereinsport des SV Westfalia Rhynern im Nordosten einen weiteren Naturrasenplatz sowie Tribünen, ein Vereinsheim und eine Parkplatzanlage zu errichten.

Planungsrechtlich soll das Vorhaben über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.091 – Sportplatz Westfalia Rhynern gesichert werden. Die Bestandssportplätze (Kunststoffrasenplatz und Naturrasenplatz) verfügen über Flutlichtanlagen. Entsprechend der neuen Planung ist es vorgesehen, zusätzliches Flutlicht im Bereich des neuen Großspielfeldes zu errichten.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist der Immissionsschutz in Bezug auf die im Umfeld befindlichen schutzbedürftigen und/oder sensiblen Nutzungen zu gewährleisten. Dafür war eine Lichtimmissionsprognose zu erstellen, in der der Nachweis zu erbringen war, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der Lichtimmissions-Richtlinie durch den Betrieb der Flutlichtanlage nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist eine Aussage hinsichtlich einer potentiellen Blendung für schutzbedürftige Nutzungen (Straße) im Umfeld sowie zu Auswirkungen auf die heimische Fauna - insbesondere Insekten und Vögel - zu tätigen. Die Berechnungen werden auf Wunsch der Stadt Hamm dabei sowohl für die Berücksichtigung einer konventionellen Flutlichtanlage als auch für eine Flutlichtanlage mit LED durchgeführt und dargestellt. Diese Lichtimmissionsprognose wurde durch das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner - Sachverständige für Immissionsschutz im Auftrag der Stadt Hamm erarbeitet und liegt nunmehr nach Einarbeitung der aktuellen Konzeption vor (*Stand September 2017*).

Ergebnisse

Nach Besichtigung der Örtlichkeiten zeigte sich, dass die Flutlichtanlage des bestehenden Rasenplatzes noch mit symmetrischen Flächenscheinwerfern ausgerüstet ist. Dieses entspricht nicht dem Stand der Technik und führt zu erheblicher Lichtverschmutzung in der Umgebung. Im Rahmen der Erweiterung der Sportanlage ist daher die Flutlichtanlage entweder zurückzubauen oder durch asymmetrische Scheinwerfer (Planflächenstrahler) zu ersetzen. Bei Berücksichtigung einer am Bestands-Rasenplatz modernisierten Flutlichtanlage zeigen die Berechnungen im Gutachten, dass bei einer gleichzeitigen Nutzung aller im Bestand befindlichen und geplanten Flutlichtanlagen der gebietsspezifische Immissionsrichtwert für All-gemeine Wohngebiete (WA) von zur Tageszeit 3 Lux und für im Außenbereich befindliche Nutzungen von zur Tageszeit 5 Lux eingehalten wird. Dieses gilt sowohl bei Verwendung konventioneller Strahler als auch der Verwendung von LED-Strahlern.

Blendung

Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Bewaldung) keine Blickverbindung der Anwohner zu der Anlage besteht.

Eine alternative Bewertung der beeinträchtigenden Direktblendung durch Leuchten einer Beleuchtungsanlage im Freien in Anlehnung an die DIN EN 12464-2 durch die rechnerische Ermittlung des GR-Wertes (Glare Rating) zeigt darüber hinaus, dass - auch wenn die GR-Werte der LED-Beleuchtung höher ausfallen - bei beiden Anlagenkonzepten (konventionellen Flutlichtanlage als auch Flutlichtanlage mit LED) keine diesbezügliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die östlich angrenzende Straße An der Lohschule, an der im Rahmen der Berechnungen der GR-Wert für die Hauptblickrichtungen der festgelegten Beobachter den Grenzwert von 50 nicht überschreitet.

Anmerkungen zu Auswirkungen von Flutlichtanlagen auf Vögel und Insekten

Aus verschiedenen Untersuchungen zeigt sich, dass unabhängig von den möglichen Ursachen Licht auf Tiere eine starke Wirkung ausübt und besonders nachtaktive Insekten von künstlicher Beleuchtung angelockt werden. Da Insekten häufig über ein Sehmaximum im UV-Bereich verfügen, steht die Lockwirkung im engen Verhältnis zu der spektralen Zusammensetzung des emittierenden Lichtes. Daher übt Licht im kurzwelligen Bereich zwischen 300 nm und 400 nm eine größere Anziehungskraft aus als langwelliges Licht.

Wie der Fachliteratur zu entnehmen ist, kann durch das Einsetzen nach unten gerichteter Leuchten, bestückt mit energieeffizienten Lampen mit einem geringem UV-Anteil, die Anlockung für Insekten und der Einfluss auf Zugvögel deutlich verringert werden.

Im Folgenden sind die Maßnahmen, die zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und dadurch auch zu einer Reduzierung der Auswirkungen auf die Tierwelt führen, zusammengefasst:

Zur Verhinderung großräumiger Anlockeffekte:

- unnötige Beleuchtung reduzieren und nur beleuchten, was notwendig ist;
- Verwendung asymmetrischer Beleuchtungsanlagen, die eine nach unten gerichtete Lichtlenkung aufweisen;
- Lichtquellen im Außenbereich möglichst niedrig anbringen;
- langwelliges Licht bevorzugen, energiesparende Lampen mit dem Farbton Warmweiß verwenden (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen), bestenfalls LED-Strahler;
- Anbringen von UV-Filtern.

8 Altlasten

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

9 (Boden-) Denkmalschutz

Bodendenkmalpflegerische Belange werden im Geltungsbereich der Planung nicht berührt, da das Areal vor der Umgestaltung/ Bebauung aufgeschüttet wird. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Bodeneingriffe unterhalb der Aufschüttung stattfinden. Da in der Nähe des Plangebietes archäologische Fundstellen liegen, ist es erforderlich den LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (In der Wüste 4, 57462 Olpe) zu benachrichtigen, falls Bodeneingriffe unterhalb der Aufschüttung geplant werden. Grundsätzlich können bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden. Daher erfolgt ein entsprechender Hinweis in Textform.

10 Hinweis Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm ging der Bergbau umher. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im Flächennutzungsplan ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB enthalten.

Die Bezirksregierung Arnsberg verweist zudem auf verliehene Bergrechts-, Bewilligungs- und Erlaubnisfelder. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

11 Hinweis Kampfmittel

Nach heutigem Stand (Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (KBD-WL), Az. 5/38506) liegen keine Hinweise auf Blindgängerverdachtungspunkte auf dem Baugrundstück vor. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (**Beschussflächen**) sind aber vom KBD-WL **geforderte Sicherheitsüberprüfungen** - Oberflächendetektion der Baufläche(n) – erforderlich. Die Detektion der Baufläche ist anzumelden. Der KBD-WL benötigt eine Vorlaufzeit von mindestens 5 Werktagen bis zu 10 Werktagen.

Es wird zudem ein allgemeiner Hinweis zum Thema Kampfmittel aufgenommen.

12 Hinweis Methangas

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sportplatz Westfalia Rhynern – liegt in der Methanpotenzialzone 'Bereich I'. Aus diesem Grund kann - unter der derzeitigen bergbaulichen Situation - dieser Bereich als unkritisch betrachtet werden und erfordert keine Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen.

13 Natur und Umwelt

Artenschutz

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durch das BÜRO STELZIG (Stand November 2017) im Auftrag der Stadt Hamm durchgeführt. In der Prüfung kommt das Büro zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig ist. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Vermeidungsmaßnahmen

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, um die Auswirkungen des Eingriffs auf die allgemeine Brutvogelfauna zu minimieren. Dies dient auch dem Schutz von nicht planungsrelevanten Tierarten.

Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes sind zwingend zu erhalten. Sie werden insbesondere von Fledermäusen als Flugstraßen genutzt, des Weiteren sind Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich auszuschließen.

Die Beleuchtung des geplanten Sportplatzes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Viele Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es fledermausfreundliche Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im Bereich des Sportplatzes so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In der aktuell vorliegenden Lichtimmissionsprognose werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung

von Lichtverschmutzung genannt (UPPENKAMP & PARTNER 2017).

- Unnötige Beleuchtung reduzieren und nur beleuchten was notwendig ist;
- Verwendung asymmetrischer Beleuchtungsanlagen, die eine nach unten gerichtete Lichtlenkung aufweisen;
- Lichtquellen im Außenbereich möglichst niedrig anbringen;
- Langwelliges Licht bevorzugen, energiesparende Lampen mit dem Farbton Warmweiß verwenden (z.B. Natrium-Dampf-Hochdrucklampen), bestenfalls LED-Strahler.
- Anbringen von UV-Filtern.

Nach SCHMID et al. 2012 sollten beim Beleuchtungskonzept für die Sportanlage zudem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Auch die Wellenlänge des Lichtes spielt eine entscheidende Rolle. Wellenlängen von über 590 nm erweisen sich als unproblematisch im Hinblick auf die Anlockung von Insekten und die Störung von Fledermäusen.

Es wird empfohlen das Beleuchtungskonzept der vorhandenen und der geplanten Sportanlage mit einem Fledermausexperten abzustimmen.

Ausgleichsmaßnahme

Die Maßnahmen zum Ausgleich der Planung werden auf Ebene der Bauleitplanung festgelegt. Im Plangebiet sollen um die geplante Erweiterung der Sportanlage 'Öffentliche Grünflächen' festgesetzt, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den entstehenden Eingriff durchgeführt werden sollen. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass sie multifunktionale Wirkungen für die einzelnen Schutzgüter, insbesondere Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft, aufweisen.

Um die geplante Erweiterung der Sportanlage ist u.a. die Anlage eines Gehölzstreifens vorgesehen. Hierdurch werden die Sportanlagen abgeschirmt und somit eine Einbindung in die Landschaft gefördert. Ergänzend hierzu wird noch ein vernetzender Gehölzstreifen im Bereich des Wirtschaftsweges zwischen Altanlage Sportplatz und der Neuanlage Sportplatz geplant. Die Gehölzstreifen sind grundsätzlich als Lebensraum von Bedeutung. Für Fledermäuse, die strukturgebunden fliegen, ergeben sich zusammen mit den bestehenden Gehölzbeständen, nahezu durchgängige Leitlinien im Bereich des Plangebiets.

Umweltbericht

Die Umweltprüfung wurde ebenfalls durch das BÜRO STELZIG im Auftrag der Stadt Hamm durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben durchaus Beeinträchtigungen für einige Schutzgüter verbunden sind. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Mensch, Tiere/Pflanzen, Luft/Klima, Wasser), mittel (Landschaft) und hoch (Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Umweltzustandes (Vorbelastungen: intensive Nutzung, Nähe zur Kreisstraße, bestehender Sportplatz) und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03.091 werden konkrete Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Eingriff festgelegt.

Der Umweltbericht ist als **Teil II** beigelegt.

14 Anhang

14.1 Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	11. Änderung des FNP – Sportplatz Westfalia Rhynern	
Lage des Plangebietes	- Stadtbezirk Rhynern - am Ortsrand des Ortsteils Rhynern südwestlich des Ortsteils Osttünnen an der Straße 'An der Lohschule'	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- landwirtschaftlich genutzte Fläche und ein befestigter Parkplatz für die unmittelbar angrenzende Sportanlage am Tünner Berg	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bauungsstruktur	- Schaffung einer zusammenhängenden Sportanlage für den Sportverein Westfalia Rhynern e.V., - Verlagerung des Sportplatzes 'Papenloh' mit den zugehörigen sportlichen Nebenanlagen und Neubau des Vereinsheimes, - Verbesserung der sportlichen Aktivitäten (zusammenhängende Anlage mit Sportplätzen und Nebenanlagen), - dauerhafte Sicherstellung des Sportbetriebs und - Vermeidung von Konflikten mit Einwohnern bzw. Nachbarn.	
Art des Verfahrens	Änderungsverfahren gemäß § 8 (3) BauGB	
Verfahrensverlauf	Änderungsbeschluss	25.03.2014 (Vorlage Nr.1560/14)
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	Zeitraum vom 20.06.2014 bis einschließlich 31.07.2014
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Bürgerversammlung am 27.01.2015
	Landesplanerische Abstimmung	erste Abstimmung im März 2014 zweite Abstimmung im Mai 2015
	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	Zeitraum vom 01.07.015 bis einschließlich 14.08.2015
	Offenlegungsbeschluss	13.12.2016 (Vorlage Nr.0582/15)
	Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	Zeitraum vom 08.02.017 bis einschließlich 08.03.2017
	erneuter Offenlegungsbeschluss	geplant für Dezember 2017
Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)	Bebauungsplanes Nr. 03.091 – Sportplatz Westfalia Rhynern –, Aufstellung im Parallelverfahren	
Planausweisung	- Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung 'Sportplatz' bzw. Zweckbestimmung 'Stellplatzanlage'	
Verkehr	- Parken: Planung einer neuen großen Stellplatzanlage mit ca. 600 Stellplätzen / Sicherung der bestehenden Stellplatzanlage mit ca. 30 Stellplätzen - Äußere Erschließung über Straße 'An der Lohschule' (Anbindung Pkw, Fuß und Rad); mit eigenem Abbiegestreifen für Linksabbieger (aus Rhynern kommend); zusätzlicher Abfahrtsbereich	

Entwässerung	- Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem - Schmutzwasser des Vereinsheims mit privater Druckentwässerung in den Mischwasserkanal Lohschule einleiten - Niederschlagswasser der Sportanlage gedrosselt über eine Regenrückhaltung in die vorhandenen Gewässer einleiten	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	- Kompensationsbedarf nach Punkten und Flächen - Kompensationsmaßnahmen vorwiegend im unmittelbaren Bereich des Eingriffs	
Sonstige Anmerkungen	- städtische landwirtschaftlich genutzte Fläche, derzeit verpachtet	
Gutachten	Artenschutz	Büro Stelzig (Soest), <i>November 2017</i>
	Immissionsschutz – Lärm	Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz (Hagen), <i>Oktober 2017</i>
	Immissionsschutz – Licht	Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, <i>September 2017</i>
	Hydrogeologie / Boden	Prüflabor GEOVEGOS GbR (Osnabrück), <i>August 2015</i>
	Umweltprüfung	Büro Stelzig (Soest), <i>Oktober 2017</i>
	Sonstige	...
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 73.800 m²
	Fläche für Grünfläche 'Sportplatz' und Fläche für Grünfläche 'Stellplatzanlage'	ca. 73.800 m ²

Für **Teil I – Städtebauliche Begründung** und **Teil II - Umweltbericht**

Hamm, den 07.11.2017

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor